

## **Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät**

vom 13. Februar 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung vom 21. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. Mai 2016, S. 525), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Februar 2017 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 4 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Promotion kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. ein Studium der Rechtswissenschaft erfolgreich beendet und die Erste juristische Prüfung oder die Erste oder Zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens der Note „vollbefriedigend“ im Sinne der baden-württembergischen Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO BW) vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210) bestanden hat.

Für die Zulassung auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung muss neben der Gesamtnote „vollbefriedigend“ sowohl im staatlichen wie im universitären Prüfungsteil die Note „befriedigend“ mit mindestens 8,00 Punkten erreicht worden sein. Wer sein Studium an einer anderen Fakultät beendet hat und wegen der dort erforderlichen Examensnote nicht zur Promotion zugelassen ist, steht Bewerbern ohne vollbefriedigendes Examen gleich,

2. das Latinum erworben hat und
3. mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg studiert hat.

- (2) Von den Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann auf Antrag befreit werden. Vom Erfordernis einer mit vollbefriedigend bestanden Prüfung kann nur befreit werden, wenn mindestens die Note „befriedigend“ erzielt wurde und nach dem Studiengang, nach den vorgelegten Seminarzeugnissen, nach dem Arbeitsplan und nach dem Urteil eines der Fakultät angehörenden Professors oder Privatdozenten anzunehmen ist, dass der Bewerber für die geplante wissenschaftliche Arbeit geeignet ist. Für die Zulassung auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung muss neben der Gesamtnote „befriedigend“ sowohl im staatlichen wie im universitären Prüfungsteil die Note „befriedigend“ erreicht worden sein. Eine Befreiung vom Erwerb des Latinums setzt den Nachweis anderer fremdsprachlicher Fähigkeiten voraus, die wie das Latinum Zugang zu den Grundlagen der Rechtswissenschaft, insbesondere in Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie oder Rechtsvergleichung, verschaffen.“

2. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen und rechtskundlichen Staatsexamensstudiengängen“

3. § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Die Veröffentlichung muss eine ausreichende Verbreitung der Dissertation sicherstellen. Der Promotionsausschuss bestimmt, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind. Die Universität Heidelberg veröffentlicht eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation in elektronischer Form und sorgt dafür, dass diese Veröffentlichung dauerhaft frei verfügbar ist. Die Veröffentlichung der Dissertation kann erfolgen:
- a. im Wege der Reproduktion (Druck); das Dekanat erhält 55 Pflichtexemplare,
  - b. mit Genehmigung des Dekans als Monographie in einem anerkannten wissenschaftlichen Verlag, sofern der Verlag eine Auflage von 150 Exemplaren garantiert. Das Dekanat erhält 9 Pflichtexemplare. Die Vorlage eines Verlagsvertrags steht vorläufig der Ablieferung der Pflichtexemplare gleich, wenn der Fakultät in dem Vertrag ein unmittelbares Recht auf den unentgeltlichen Erhalt von 9 Pflichtexemplaren eingeräumt ist,
  - c. mit Genehmigung des Dekans und des Erstberichterstatters ganz oder in wesentlichen Teilen in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelwerk in gedruckter Form. Dabei ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine Heidelberger rechtswissenschaftliche Dissertation handelt. Das Dekanat erhält 9 Pflichtexemplare der veröffentlichten Arbeit sowie eine Datei der veröffentlichten Fassung in einem von der Fakultät vorgegebenen Format,
  - d. als elektronische Publikation mit kostenfreiem Zugang („open access“) auf einem über den elektronischen Katalog der Universitätsbibliothek Heidelberg zugänglichen Dokumentenserver, der eine hinreichende und nachhaltige Verbreitung gewährleistet. Die Nutzung eines universitätsexternen Dokumentenservers ist nur zulässig, wenn die Universitätsbibliothek zuvor bestätigt hat, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Das Dekanat erhält 9 gedruckte Pflichtexemplare und eine Datei der Dissertation in einem von der Fakultät vorgegebenen Format.“

**658**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2017**  
**28.07.2017**

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. Februar 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor